# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 159. Donnerstag, 11. Juli 1912, abends. 65. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.


Es werden Scharfschießen abgehalten

**a. auf dem Schießplatz Heidehäuser:**
am 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Juli dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends,

**b. auf dem Schießplatz Gohrisch:**
**nördlich und südlich des Wülknitzer Weges:**
am 15., 16., 17., 18., 19. und 20. Juli dieses Jahres in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie ½ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatze Gohrisch sind die Mühlberger Straße und der Wülknitzer Weg gesperrt. Letzterer wird dann aber von 1 Uhr bis 3 Uhr nachmittags freigegeben.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 9. Mai 1912, Nr. 2961 D, abgedruckt in Nr. 108 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 366[10] bez. 368[9] des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortseinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 9. Juli 1912.

352g D. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

## Obst-Verpachtung.

Die diesjährige Obstnutzung an den hiesigen Kommunikationswegen soll **Sonntag, den 14. Juli 1912, vorm. ½11 Uhr** im hiesigen Gasthofe an den Meistbietenden verpachtet werden.

Pausitz, den 10. Juli 1912. **Der Gemeindevorstand.** •

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 11. Juli 1912.

— Das Pionier-Bataillon Nr. 22 wird in der Zeit vom 15. bis 23. Juli dieses Jahres von 7 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags auf dem Wasserübungsplatz Forberge und am 24. und 25. Juli auf der Stromstrecke zwischen Riesa und Merschwitz Brückenschläge auf der Elbe vornehmen.

—* Am Dienstag abend in der 11. Stunde wurde auf der Bahnhofstraße von einem Schutzmann ein Mann angehalten, der auf dem Rücken einen Sack trug, in welchem sich nach seinen Angaben, die er dem Schutzmann machte, Kleidungsstücke befinden sollten. In Wirklichkeit barg der Sack 50 neue Säcke, die mit grüner Kante eingefaßt sind. Der Mann, ein hiesiger Einwohner, hat die Säcke wahrscheinlich am Elbkai gestohlen, denn er gibt an, sie seien ihm von einem Schiffer übergeben worden. — Von der Polizei festgenommen und in das Amtsgericht eingeliefert wurde ein hiesiger Arbeitsbursche, der beim Nächtigen im Freien betroffen worden war. Es stellte sich heraus, daß er auch eine Reihe Mietgeldschwindeleien verübt hat.

— Auf einer Reise durch das Erzgebirge hat Herr Staatsminister Graf Vitzthum von Eckstädt mehrere Orte besucht und ihre gemeinnützigen oder industriellen Anlagen besichtigt. Am Montag befand er sich in Augustusburg, wo er sich den Bauplatz für das zu errichtende Gendarmerie-Erholungsheim zeigen ließ. Von hier ging die Fahrt nach Grünhainichen. Nach einem Besuche der dortigen Fachgewerbeschule wurde die Reise nach Olbernhau fortgesetzt. Ferner wurden die Orte Seiffen und Oberseiffenbach besucht.

— Landwehr und Reservisten seien wegen der jetzt stattfindenden und noch bevorstehenden Uebungen daran erinnert, daß sie für die Monate, in denen sie zur Uebung bei der Truppe eingezogen sind, keine Steuern zu entrichten haben. Wenn auch nur ein einziger Uebungstag in den Monat fällt, so bleibt der ganze Monat steuerfrei. Eine Steuerbefreiung tritt jedoch ohne besonderen Antrag nicht ein, weshalb die Personen nach Ableistung ihrer Uebung unter Vorlegung ihres Militärpasses sich bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes melden und die Freistellung von den Steuern beantragen müssen.

— In der Umgegend von Stauchitz, namentlich zwischen Seerhausen und Riesa, hat man schon Ende voriger Woche mit dem Abmähen des Roggens begonnen, der zumeist schon eingeerntet ist. Zwischen Roggen- und Weizenernte scheint aber eine längere Pause zu werden, da der Weizen vielfach noch ganz grün ist.

— Die gemeinnützigen Bemühungen um Förderung der Jugend zwischen Schul- und Wehrpflicht werden bekanntlich auch von den militärischen Behörden wirksam unterstützt und auch Offiziere haben sich in einer Anzahl von Garnisonorten in ihren Dienst gestellt. Daß es sich dabei nicht um eine Art militärischer Jugenderziehung, d. h. um Vorgreifen in das Gebiet bestimmt militärischer Uebungen handelt, ist entsprechend der Verordnung der Sächsischen Ministerien des Innern und des Kultus vom 12. Dezember 1910, auch in der sich ihr anschließenden kriegsministeriellen Verordnung vom 28. Dezember 1910 bestimmt ausgesprochen. Als Zweck gilt nach beiden Verordnungen ausschließlich Kräftigung des Körpers, Schulung der Sinne und erzieherische Beeinflussung der Jugend. So wird besonders den Jugendwanderungen Vorschub geleistet durch Gewährung von Unterkunft in Kasernen. Der dahingehenden sächsischen Verordnung vom 31. Mai 1911 ist neuerdings auch eine preußische gefolgt. In Sachsen war solche Unterkunft sogar auf der Festung Königstein gewährt worden, muß aber auf ihr, wo sie als Ausgangspunkt für Wanderungen im Elbsandsteingebirge besonders häufig begehrt worden ist, in Zukunft aus dienstlichen Gründen versagt werden. Dafür hat das Kriegsministerium genehmigt, daß von Wandergruppen der in Frage kommenden Ortsausschüsse in Zukunft beim Besuch der Festung für jede Führung bis zu 40 Wanderern und 3 Wanderführern nur eine Mark Eintrittsgeld entrichtet wird. Erwachsene, die etwa außer den Wanderführern noch mit kommen, haben den sonst festgesetzten Preis von 50 Pfg. zu entrichten.

—§§ Eine für kaufmännische und gewerbliche Kreise interessante prinzipielle Entscheidung fällte jetzt das Kgl. Sächsische Oberlandesgericht in folgendem Streitfalle: Der Geschäftsreisende Fink in Auerbach i. V. ist bei der Stickereifirma Hamm ebenda in Stellung. Er erhält außer Gehalt und Spesen auch Verkaufsprovision. Mit der Auszahlung der letzteren war die Firma aus irgend welchen Gründen für eine kurze Zeit im Rückstand geblieben. Der Reisende sandte seiner Firma infolgedessen einen Mahnbrief, der folgende Aeußerungen enthielt: „Sie haben immer das große Wort gehabt. Jetzt senden Sie mir umgehend meine Provision, denn ich bin nicht der Mann, der mit sich spaßen läßt. Ich könnte sonst auch davon Gebrauch machen, daß Ihr Bruder für Ihre Firma fremde Muster benutzt." — Dieser Mahnbrief gab der Firma Hamm Veranlassung, gegen ihren Reisenden die Beleidigungsklage anhängig zu machen, jedoch mit negativem Erfolge. Das Landgericht Plauen erkannte ebenso wie die Vorinstanz auf kostenlose Freisprechung des Reisenden, weil dieser in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Wenn auch der Beweis der Wahrheit, daß die Firma fremde Muster bei ihrer Fabrikation benutze, nicht erbracht worden sei, so sei dennoch dieser Vorwurf nur deswegen von dem Reisenden erhoben worden, um die Mahnung auf Auszahlung der Provision nachdrücklicher zu gestalten und zu bekräftigen. Infolgedessen sei die Drohung mit Enthüllungen über angeblichen Diebstahl von fremden Geistesprodukten als straffrei anzusehen und den Reisenden der Schutz des § 193 zuzubilligen. Die laut Vereinbarung halbjährlich zu zahlende Provision sei fällig und der Anspruch auf Zahlung somit begründet gewesen. — Die abgewiesene Firma legte Revision beim Oberlandesgericht ein und führte aus, daß der Ton des Mahnbriefes von den Vorinstanzen nicht genügend berücksichtigt und der Schutz des §193 dem Angeklagten zu unrecht zugebilligt worden sei. Die Absicht der Beleidigung gehe aus dem Briefe zur Genüge hervor, zumal auch der Vorwurf von der Verwendung fremder Muster sich als gänzlich unbegründet erwiesen habe. — Das Oberlandesgericht Dresden gab der Revision Folge. Es hob das freisprechende Urteil des Landgerichts Plauen auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Zur Begründung dieser interessanten Entscheidung führte der oberste sächsische Gerichtshof aus, daß nach Ansicht des Oberlandesgerichts die Worte des Angeklagten nicht richtig gedeutet worden seien. Insbesondere enthalte die Redewendung: „Sie haben sonst immer das große Wort" eine Mißachtung der Firmeninhaber. Man könne auch darin keine Wahrnehmung berechtigter Interessen erblicken, daß der Angeklagte mit Enthüllungen über angebliche Verwendung von Mustern aus fremden Kollektionen drohe. Einer Drohung hätte es überhaupt nicht bedurft, denn der Verzug der Provision sei nur ein unbedeutender gewesen.

—* Die Heidelbeeren, die jetzt wieder auf dem Markt erscheinen, sind nicht nur äußerst wohlschmeckende Früchte, sondern sie stehen auch in gesundheitlicher Beziehung hoch im Werte. Dazu kommt noch die große Billigkeit, die es selbst ärmeren Leuten ermöglicht, ausgiebigen Gebrauch von diesem Volksheilmittel im besten Sinne zu machen. Einerlei, ob man sie roh, mit oder ohne Zucker verspeist, ob man ein süßes Kompott daraus bereitet oder den delikaten Heidelbeerwein schlürft, die hygienische Wirkung bleibt stets die gleiche. Diese Frucht enthält nämlich einen Farbstoff, der besonders reich an Gerbsäure ist. Deren zusammenziehende Eigenschaft beseitigt Erkrankungen des Darms, die gerade im Sommer so häufig vorkommen, in kurzer Zeit. Weniger bekannt dürfte der Gebrauch des Saftes als Gurgelmittel sein, und dennoch gibt es kaum ein besseres als ihn. Entzündbare Schleimhäute werden wieder gesund, ein Schnupfen, der im Entstehen begriffen ist, weicht, wenn man regelmäßige Ausspülungen mit Heidelbeersaft, d. h. mit zerquetschten Beeren in Wasser getan, mehrmals am Tage vornimmt. Es ist hauptsächlich darauf zu achten, daß die schmerzenden Stellen im Hals, im Mund, oder in der Nase längere Zeit von der Flüssigkeit berührt werden. Für eitle Leute bildet das Anschwärzen der Zähne und Lippen durch die Früchte wohl einen kleinen Nachteil dabei, der aber reichlich aufgewogen wird durch die schnelle und sichere Hilfe dieses erprobten Mittels. Zudem vertreibt Zitronensaft schnell die bläuliche Färbung an Lippen und Zähnen wieder. Auch läßt sich jemand, der an Rachenkatarrh oder an einer der erwähnten Erkältungsarten leidet, nicht gerade in Gesellschaft sehen, so daß, wenn er sich nicht selbst im Spiegel betrachtet, niemand Zeuge seiner Verblauung zu sein braucht. Neben ihrer desinfizierenden Wirkung besitzt die Heidelbeere auch einen großen Nährwert. Sie enthält nämlich außer der Fruchtsäure einen hohen Prozentsatz an Zucker, der ja namentlich zum Aufbau des kindlichen Körpers notwendig ist. Darum lasset die Jugend viel Heidelbeeren essen und scheltet nicht, wenn die Hände und Schürzen Flecke aufweisen, die bei großem Eifer kaum ausbleiben dürften. Nicht zu vergessen ist auch die erfrischende und durstlöschende Eigenschaft dieses Obstes. Um noch im Winter für den Tisch die köstlichen Früchte zu haben, kocht die sorgsame Hausfrau dieselben ein, oder sie bereitet Gelee aus ihnen. —l—

* Gröba. Bei dem hiesigen Einwohner-Meldeamte gelangten während des Monats Juni 1912 zur Meldung 338 Personen, davon entfielen auf Anmeldungen 186 Personen und 152 auf Abmeldungen. Die Zuzugszahl übersteigt diejenige des Abzugs um 34. Weiter sind im verflossenen Monat 13 Geburts- und 2 Sterbefälle hier angezeigt worden, demnach sind 11 Personen mehr geboren als gestorben. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Gröba bezifferte sich sonach am 30. Juni 1912 nach der hier geführten Statistik auf 5301 Personen.

Großenhain. Das kürzlich fertiggestellte städtische Freiquartier für Ferienwanderer im Bürgerheim wurde zum ersten Male von Kottbuser Wandervögeln — 7 Mädchen — benutzt. Diese waren aufs angenehmste erfreut über den schmuck und sauber eingerichteten Uebernachtungsraum, in welchem 10 mit Strohsäcken und Schlafdecken versehene Bettstellen Aufstellung gefunden haben.

Großenhain. Die Bemühungen des Stadtrats, die Reichsbanknebenstelle für den hiesigen Platz auch für